

# Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 107, 07.12.2015

Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund

Vom 3. Dezember 2015

# Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund

### Vom 3. Dezember 2015

### Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und
- des § 2 Abs. 5 Satz 4 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang Nr. 77 vom 19.08.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang Nr. 76 vom 29.07.2015),

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 31. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 86 vom 05.11.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. August 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 90 vom 12.08.2015), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 4 dritter Spiegelstrich lautet Satz 2 wie folgt: "Für den Studiengang Kommunikationsdesign ist des Weiteren eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.".
- 2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) der dritte Spiegelstrich lautet wie folgt: "- im Studiengang Kommunikationsdesign aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,"
  - b) als vierter Spiegelstrich wird ergänzt: "- im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Beurteilung der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4".

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) der zweite Spiegelstrich lautet wie folgt: "- besteht für die Studiengänge Fotografie und Kommunikationsdesign in einem mündlichen Interview bzw. einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Hausaufgabe und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,".
  - ab) als dritter Spiegelstrich wird ergänzt: "- besteht für den Studiengang Objektund Raumdesign in der Erstellung einer praktischen Arbeit unter fachspezifisch künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung in einer Zeit von maximal sechs Stunden.".
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - ba) der zweite Spiegelstrich lautet wie folgt: "-.für die Studiengänge Fotografie und Kommunikationsdesign das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,".
  - bb) als dritter Spiegelstrich wird ergänzt: "-.für den Studiengang Objekt- und Raumdesign das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit".

# 4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "wie auch die Prüfungsaufgabe" die Worte "die praktische Arbeit" ergänzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - ba) der zweite Spiegelstrich lautet wie folgt: "-.in den Studiengängen Fotografie und Kommunikationsdesign aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,".
  - bb) als dritter Spiegelstrich wird ergänzt: "-.im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit.".

### Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich nach in Kraft treten dieser Ordnung dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung unterziehen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 11.11.2015 sowie des Rektorats vom 01.12.2015.

Dortmund, den 3. Dezember 2015

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund Der Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhauve